

HEIMSTATUT

gemäß § 15 Studentenheimgesetz i.d.g.F

des Studentenheimes Kaiser.Hermann

1. STUDENTENHEIMBETREIBER UND WIDMUNGSZWECK

Das Studentenheim wird von Mag. Claudia und Harald Schörner (Heimleitung) betrieben. Es hat den Zweck, Studenten in Wiener Neustadt – vornehmlich solchen der Fachhochschule Wiener Neustadt – während ihres Studiums leistbaren und dem Zweck der Studienunterkunft dienende Wohnmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2. GRUNDSÄTZE DER HEIMVERWALTUNG

Die Heimverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens, das den Studenten die Möglichkeit bieten soll, ein optimales Umfeld für die Absolvierung ihres Studiums vorzufinden.

3. REGELUNGEN FÜR DIE VERGABE VON HEIMPLÄTZEN

Heimplätze werden nach Verfügbarkeit durch die Heimbetreiber nach einem persönlichen Gespräch vergeben. Auf die Aufnahme in das Studentenheim besteht kein Anspruch, bei einer Mehrzahl von Bewerbern für ein Zimmer, ist die Heimleitung berechtigt, eine Auswahl zu treffen.

Anträge um Aufnahme in das Studentenheim können jederzeit gestellt werden, die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Studienjahr, das für Zwecke des Heimvertrages vom 1. September eines jeden Jahrs bis zum darauffolgenden 31. August festgelegt wird. Nach Maßgabe freier Plätze können auch während des Studienjahres Bewohner aufgenommen werden, wobei der Vertrag dann bis zum Ende dieses Studienjahres dauert. Das Semesterende wird mit dem 15. Februar festgelegt.

4. ANGABE DER RÄUMLICHKEITEN, DIE ALS HEIMPLÄTZE UND ALS GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN ZUR VERFÜGUNG STEHEN:

4.1. An Räumlichkeiten, die als Heimplätze zur Verfügung stehen, sind vorhanden:

- Heimzimmer 1
- Heimzimmer 2
- Heimzimmer 3
- Heimzimmer 4

4.2. An Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Verfügung: Wohnküche, Bad, WC, Abstellraum, Allgmeinflächen, Müllraum, Vorraum mit indoor-Radabstellplatz.

5. GRUNDSÄTZE FÜR DIE BENÜTZUNG DES HEIMES

Rauchverbot: Aufgrund des Brandschutzes ist das Rauchen in den Zimmern, Gemeinschaftsbereichen sowie in allen Allgemeinflächen innerhalb des Gebäudes verboten.

Ruhe und Ordnung Im Studentenheim hat während der Nachtzeit, ab 22:00 Uhr, Ruhe zu herrschen. Auch während der übrigen Zeit ist auf die Mitbewohner und Anrainer Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die unmittelbar vor dem Eingang gelegenen Bereiche.

Sorgfalt und Sparsamkeit: Die Heimbewohner sind verpflichtet, Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen im Studentenheim und Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Gas, elektrischer Energie usw. walten zu lassen und Internetverbindungen nach den Prinzipien des Fair-Use und gesetzeskonform zu nutzen. In allen Räumen ist besonders auf Sauberkeit zu achten.

Schlüssel: Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum der Heimbetreiber. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen dennoch erforderlich, haftet der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich den Heimbetreibern zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen. Eine allfällig geltende Schlüsselkaution kann dem Benützungsvertrag entnommen werden. Die Schlüsselkaution wird nicht verzinst.

An- und Abmeldung: Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist vom Heimbewohner selbst durchzuführen.

Besuchsordnung: Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich wohnen zu lassen. Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für das Verhalten des Besuchers und haftet für die vom Besucher verursachten Schäden im Studentenheim. Bei ungebührlichem Verhalten von Besuchern im Studentenheim kann gegenüber dem Heimbewohner das Verhalten des Besuchers als Kündigungsgrund geltend gemacht werden.

Ausstattung und Elektrogeräte: Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht gestattet. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur mit Stahlstiften befestigt werden. Auf tapezierten Flächen darf nichts angebracht werden. Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Studentenheim können dann untersagt werden, wenn andernfalls die Rechte anderer Heimbewohner eingeschränkt würden. Der Heimbetreiber übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in das Studentenheim eingebracht werden. Es dürfen nur nach ÖVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme elektrische Geräte verwendet werden. Vor der Verwendung von elektrischen Geräten ist zudem die Brandschutzordnung zu studieren und die dort genannten Richtlinien sind einzuhalten. Die Verwendung von Heizlüftern und anderen elektrischen Geräten mit dauerhaft erhöhtem Energieverbrauch ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Heimleitung gestattet

Mängelanzeigen und Schäden: Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der Heimleitung zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Für Schäden in den Gemeinschaftsräumen haften alle Heimbewohner dieser Wohneinheit zu gleichen Teilen, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Der Heimbewohner haftet für Glasbruch im Heimzimmer.

Tierhaltung, Waffen: In den Heimen dürfen keinerlei Tiere gehalten werden. Das Einbringen von Waffen in die Heime ist nicht gestattet.

Fahrzeugeinstellung: Fahrräder können an den von der Heimleitung bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt die Heimleitung keinerlei Haftung. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche die Akademikerhilfe bleibt vorbehalten. Das gleiche gilt für das Abstellen von Sachen auf Einfahrten, Zufahrten oder als solche gekennzeichneten Sperrflächen.

Erzielung von Einkünften: Den Heimbewohnern und heimfremden Personen ist es nicht gestattet, in den Studentenheimen Tätigkeiten auszuüben, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sind. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten von Heimbewohnern, a. die keine Störung des Heimbetriebes oder des Heimlebens verursachen, b. bei denen das Studentenheim nicht Standort einer gewerblichen Tätigkeit ist, und c. durch die die wirtschaftlichen Interessen der Heimleitung sowie der Widmungszweck der Heime nicht beeinträchtigt werden.

6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN, KAUTION

Das im Benützungsvertrag vereinbarte Nutzungsentgelt ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr jeweils bis zum 5. eines Monats auf das von den Heimbetreibern bekannt gegebene Konto zu überweisen.

Bei Vertragsabschluss ist eine Kaution in Höhe von zwei Monatsnutzungsentgelten zu leisten.